Bundesministerium
des Innern

Dr. Thomas de Maizière
Bundesminister des Innern
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11000
FAX +49 (0)30 18 681-11014
E-MAIL Minister@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

An die
Innenminister und -senatoren der Länder

Per E-Mail

DATUM Berlin, den 9. Januar 2017

Sehr geehrte Kollegen,

zunächst übersende ich Ihnen die besten Wünsche zum neuen Jahr.

Bei der IMK am 29./30. November 2016 hatte ich Ihnen im Rahmen der Diskussion der aktuellen Sicherheitslage in Afghanistan und einer einheitlichen Verfahrenspraxis bei der Rückführung durch die Länder zugesagt, zur Situation in Afghanistan auch schriftlich Stellung zu nehmen und hierfür eigens eingeholte aktuelle Einschätzungen des UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) mit zu berücksichtigen. Auch mit Blick auf diverse Nachfragen hierzu möchte ich dieser Zusage hiermit gerne nachkommen.

Mittlerweile hat am 14./15. Dezember 2016 der erste Rückführungsflug auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung zwischen Deutschland und Afghanistan über die Zusammenarbeit im Bereich der Migration vom 2. Oktober 2016 stattgefunden. Mit dieser Maßnahme sind 34 ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige sicher und planmäßig in ihr Heimatland zurückgebracht worden. Sechs Länder haben sich an dieser Rückführungsaktion beteiligt (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland).

Zuvor hatten bereits Schweden und Norwegen am 13. Dezember 2016 insgesamt 27 afghanische Staatsangehörige per Charter- und Linienflügen nach Kabul zurückgeführt. Die Niederlande folgten am 15. Dezember 2016 mit einer weiteren Rückführungsaktion. Alle diese Maßnahmen erfolgten ebenfalls ohne Probleme.

Spätestens seit dem verheerenden und menschenverachtenden Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016, bei dem zwölf Menschen ihr Leben verloren haben, steht die Abschiebepraxis in unserem Land insgesamt auf dem Prüfstand. Grundsätzlich bin ich davon überzeugt, dass wir Rückführungsmaßnahmen weiterhin verantwortungsvoll und behutsam, aber ebenso bestimmt und in Zukunft deutlich konsequenter durchführen und fortsetzen müssen, als das bisher der Fall war.

Mit der afghanischen Regierung besteht Einigkeit, mehr ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige in ihre Heimat zurückzuführen. Mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zwischen Deutschland und Afghanistan sowie der im Wesentlichen inhaltsgleichen Erklärung zwischen der EU und Afghanistan am 2. Oktober 2016 hat die afghanische Regierung ihre Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Rückkehr ausreisepflichtiger Personen deutlich zum Ausdruck gebracht.

Einer solchen Intensivierung der Rückführung steht die allgemeine Bewertung der gegenwärtigen Sicherheitslage in Afghanistan nicht entgegen. Unsere geltende Beschlusslage in der IMK ist, dass „die Sicherheitslage in Afghanistan in einigen Regionen eine Rückkehr ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger grundsätzlich erlaubt“ und „dass Rückführungen in diese sicheren Regionen Afghanistans dann möglich sind, wenn nicht im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dagegen sprechen“.

Eine umfassende und erschöpfende Bewertung der Sicherheitslage für die afghanische Zivilbevölkerung im Sinne einer Garantieerklärung mit Blick auf alle ausreisepflichtigen Afghanen in der EU ist weder nach dem aktuellen Asyllagebericht des Auswärtigen Amtes (AA) vom 19. Oktober 2016 noch nach anderen Berichten möglich oder realistisch. Den BAMF-Entscheidungen über Asylanträge von afghanischen Staatsangehörigen liegen die BAMF-internen Herkunftsländer-Leitsätze Afghanistan zugrunde, in die insbesondere auch die Asyllageberichte des AA zur Sicherheitslage Afghanistans einfließen. Nach dem aktuellen Asyllagebericht vom 19. Oktober 2016 bleibt die Sicherheitslage in Afghanistan insgesamt volatil und weist starke regionale Unterschiede auf. Die als „Vertraulich - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Asyllageberichte des AA können Sie beim BAMF abrufen.

Die Sicherheitslage in Afghanistan kann jedenfalls nicht als allgemein unsicher bezeichnet werden. Es gibt Provinzen und Distrikte, in denen die Lage vergleichsweise sicher und stabil ist. Die afghanischen Sicherheitskräfte sind weiterhin in der Lage, in den meisten urbanen Zentren – darunter fallen die Hauptstadt Kabul sowie die Mehrzahl der 33 weiteren Provinzhauptstädte – die Kontrolle auszuüben. Es gibt verschiedene Gebiete in Afghanistan – dazu gehören z. B. Kabul, Herat, Bamiyan und Panjshir – in denen die Sicherheitslage ausreichend kontrollierbar ist.

Davon geht auch der IOM-Generaldirektor Swing aus, der im Dezember 2016 auch presseöffentlich erklärte, dass Afghanistan vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit über 3.200 freiwilligen Rückkehrern im Jahr 2016 in einigen Regionen ausreichend sicher ist. Eine Nachfrage bei IOM hat im Übrigen ergeben, dass sich IOM für die Sicherheitslage in den einzelnen Provinzen Afghanistans auf Analysen von Regierungsorganisationen stützt.

Auch nach Einschätzung des UNHCR weist die Sicherheitslage in Afghanistan deutliche regionale Unterschiede auf. Auf neuerliche Anfrage hat UNHCR mitgeteilt, dass er an den in seiner Veröffentlichung der UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016 vorgenommenen Bewertung der Risikoprofile weiterhin festhält. UNHCR sieht eine Verschlechterung der Sicherheitslage im vergangenen Jahr und betont, dass die Situation volatil ist. Deswegen sei hinsichtlich der Feststellung einer internen Schutzalternative stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich. In den Provinzen Bamiyan und Panjshir würden derzeit grundsätzlich keine bewaffneten Konflikte stattfinden, die eine konfliktbezogene Binnenvertreibung verursachen.

Den Bedenken des UNHCR wird vor allem dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen des Asylverfahrens in jedem Einzelfall Schutzansprüche und zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse geprüft werden. Die Gesamtschutzquote in 2016 für Afghanistan betrug 56% und verdeutlicht damit, dass es in vielen Fällen tatsächlich eines Schutzes bedarf. In den anderen Fällen jedoch, die auch nach einem Gerichtsverfahren abgelehnt werden, ist es entscheidend, dass wir zu einer Aufenthaltsbeendigung kommen, vorzugsweise durch freiwillige Rückkehr, nötigenfalls aber auch durch Rückführungen.

Wichtig erscheint mir dabei vor allem, dass gewährleistet und sichergestellt ist, dass die nach Afghanistan zurückgeführten Personen bei ihrer Ankunft angemessen empfangen, aufgenommen und versorgt werden, dass sie ihren gewünschten Zielort innerhalb Afghanistans erreichen können.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass die im Dezember 2016 von Deutschland nach Afghanistan zurückgeführten Personen bei ihrer Ankunft in Kabul vom afghanischen Flüchtlingsministerium, von IOM-Mitarbeitern, von der gemeinnützigen humanitären Organisation für psychosoziale Betreuung (IPSO) und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Botschaft und der Bundespolizei vor Ort in Empfang genommen und versorgt worden sind. Diese Betreuung wird für alle Rückführungsaktionen nach Afghanistan sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist geplant, den rückzuführenden Personen, soweit gewünscht und realisierbar, auch Anschlussflüge zum Zielort innerhalb Afghanistans anzubieten. Auch die Einrichtung eines Informationsbüros in Afghanistan als Beratungsstelle für afghanische Rückkehrer und Ansprechstelle für deutsche Behörden, die sich mit der Rückkehr und Rückführung von afghanischen Staatsangehörigen befassen, ist Teil der Planungen. Hierfür ist aber zunächst eine Pilotphase bei den Rückführungsmaßnahmen nach Afghanistan nötig, um zunächst die tatsächliche Nachfrage zu ermitteln und Erfahrungen zu sammeln. Erst dann können weitere Unterstützungsmaßnahmen passgenau entwickelt werden.

Neben zahlreichen Initiativen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr – wie dem neuen Anreizprogramm „Starthilfe Plus“ – prüft der Bund derzeit auch, inwiefern zwangsweise zurückgeführte Personen zukünftig mit Reintegrationsmaßnahmen vor Ort noch besser bei ihrer Wiedereingliederung im Herkunftsland unterstützt werden können. Aktuell besteht auch für rückgeführte Personen die Möglichkeit, im Rahmen des europäischen Programms ERIN (European Reintegration Instrument Network) Reintegrationshilfen bis zu 700,- EUR zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen